



Notar

Arnold Voran

Merkblatt über die Auflösung einer GmbH

1. Die GmbH wird durch einen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist dazu eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. In dem Beschluss ist auch festzulegen, wer zum Liquidator bestellt wird und welche Vertretungsbefugnis ihm übertragen wird.

Wenn im Gesellschaftsvertrag für die Gesellschaft keine Dauer festgelegt ist, ist der Gesellschafterbeschluss schriftlich niederzulegen und von den Gesellschaftern zu unterschreiben. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Wir stellen Ihnen jedoch auf Wunsch gerne einen Entwurf zur Verfügung.

Ist im Gesellschaftsvertrag ausnahmsweise eine Dauer geregelt, bedeutet die Auflösung eine Satzungsänderung, die notariell zu beurkunden ist.

2. Durch den Auflösungsbeschluss wird die Gesellschaft noch nicht endgültig beendet. Vielmehr beginnt mit der Auflösung zunächst die Liquidation der Gesellschaft.

Erst das Ende der Liquidation führt zur Vollbeendigung der Gesellschaft, die Voraussetzung für die Löschung im Handelsregister ist.

3. Die beschlossene Auflösung und jeder bestellte Liquidator sowie seine Vertretungsbefugnis sind über den Notar dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden.
4. Die Auflösung der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen, mit der Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Mit der Veröffentlichung beginnt das sog. Sperrjahr. Erst nach dessen Ablauf darf noch übriges Vermögen an die Gesellschafter ausbezahlt werden.

Auf Wunsch erledigen wir diesen Schriftwechsel gerne für Sie, bewahren die Nachweise für Sie auf und erinnern Sie nach Ablauf des Sperrjahres an die Schlussanmeldung.

5. Enthält die Satzung ein anderes Veröffentlichungsblatt als den Bundesanzeiger, so muss im Einzelfall entschieden werden, ob dort eine zusätzliche Veröffentlichung erforderlich ist. Hierzu ist rechtzeitig mit dem Notar Rücksprache zu nehmen.

6. Vor der Auszahlung des Überschusses müssen alle Gläubiger befriedigt worden sein. Wenn sich ein Gläubiger, der dem Liquidator bekannt ist, nicht meldet, ist der Betrag der Verbindlichkeit beim Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) zu hinterlegen.
7. Wenn die Liquidation beendet ist und die Schlussrechnung gelegt ist, hat der Liquidator den Schluss der Liquidation und das Erlöschen der Firma **zum Handelsregister über den Notar anzumelden.**

Die Löschung kann allerdings erst erfolgen, wenn auch alle steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft erledigt sind. Um eine verfrühte Vorlage der Schlussanmeldung zum Handelsregister und eine möglicherweise kostenpflichtige Zurückweisung zu vermeiden, bitten wir Sie, uns eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorzulegen, dass das Steuerrechtsverhältnis der Gesellschaft beendet ist.

Einer der Gesellschafter oder der Liquidatoren muss dann noch zehn Jahre lang die Bücher und Schriften der Gesellschaft in Verwahrung nehmen.

8. In geeigneten Fällen kann die Abwicklung einer GmbH kostengünstiger und schneller durch eine Verschmelzung mit dem Vermögen des Alleingeschafters oder durch Formwechsel in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft erfolgen. Dadurch werden die Kosten für die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und für die Erstellung weiterer Jahresabschlüsse mit Ausnahme der Schlussbilanz eingespart. Auch das sog. Sperrjahr entfällt. Allerdings entsteht dadurch eine persönliche Haftung für die noch nicht beglichenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die steuerlichen Auswirkungen, insbesondere bei bestehenden Verlustvorträgen, sollten vorher mit dem Steuerberater besprochen werden.